

06.10.97**Empfehlungen****EU - A****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

KOM(97) 403 endg.; Ratsdok. 10299/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EU, nichtamtliche Feldprüfungen im Saatgutenerkennungsverfahren zuzulassen. Im Hinblick auf den dringend notwendigen Abbau staatlicher Aufgaben ist ein solcher Schritt überfällig.
2. Der Bundesrat hält es jedoch für dringend erforderlich, die in zahlreichen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut einer weiteren Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, im Wege einer Deregulierung behördliche Tätigkeiten auf das unabdingbare Maß zurückzuführen und die Eigenverantwortung derjenigen zu betonen, die Saatgut in den Verkehr bringen. Insoweit ist bereits der vorliegende Vorschlag für eine Änderung oben genannter Richtlinien nicht ausreichend und zu überarbeiten. Insbesondere sollten Privatisierungen und Kooperationen allgemein zugelassen und nicht von weiteren Versuchen auf EU-Ebene abhängig gemacht werden.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

3. Der Bundesrat spricht sich gegen die in Artikel 1 Nr. 2 Absatz 3 - neu - Doppelbuchstabe ii, Artikel 2 Nr. 3 Absatz 3 - neu - Doppelbuchstabe ii, Artikel 3 Nr. 5 Absatz 3 - neu - Doppelbuchstabe ii, Artikel 5 Nr. 7 Absatz 3 - neu - Doppelbuchstabe ii, vorgesehene Erweiterung der amtlichen Nachprüfung aus.

Diese ist nicht erforderlich, weil die bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 16 der Saatgut-Verordnung sich als ausreichend erwiesen haben. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Nachprüfungsumfangs würde ferner der Verwaltungsaufwand unnötigerweise erhöht werden. Auswirkungen auf die Effizienz des gesamten Saatgutankennungsverfahrens sind nicht auszuschließen.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen der Vorschläge zur Änderung der Richtlinien des Rates dafür einzusetzen, daß weitere Schritte zum Abbau des nicht mehr leistbaren Verwaltungsaufwands folgen.